



Bayerischer Städtetag Postfach 100254 80076 München

**Versand nur per E-Mail:**

[renate.baumer@bayern.landtag.de](mailto:renate.baumer@bayern.landtag.de)

Herrn Staatsminister a. D.  
Erwin Huber, MdL  
Vorsitzender des Ausschusses für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr  
und Technologie  
Maximilianeum  
81627 München

Referent

Telefon

Telefax

E-Mail

Florian Gleich

089 290087-30

089 290087-70

[florian.gleich@bay-staedtetag.de](mailto:florian.gleich@bay-staedtetag.de)

Az.

Nr.

A 614/05-001

397/11 GI/Hoe

Datum

18. April 2017

## **Anhörung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Sachverständigenanhörung am 27. April 2017 im Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie teilzunehmen und uns zu dem Fragenkatalog äußern zu dürfen. Dieser Bitte kommen wir gerne wie folgt nach. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14. November 2016 gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (**Anlage**).

### I. Lockerung des Anbindegebots

1. Welche Auswirkungen wird die sogenannte Lockerung des Anbindegebots auf den Flächenverbrauch haben?

§ 1 Nr. 5 lit. d bb) aaa) (Ziff. 3.3, 2. Spiegelstrich LEP-E) erweitert die bislang im zweiten Spiegelstrich enthaltene Ausnahme vom Anbindegebot für auf eine Autobahn- oder Gleisanbindung angewiesene Logistikunternehmen oder Verteilzentren eines Unternehmens auf sämtliches Gewerbe. Durch die deutliche Erweiterung des Kreises potentieller Nutzer und den Verzicht auf eine besondere Angewiesenheit auf die besondere Lage an Autobahnanschlussstellen kann die Nachfrage auf diese Standorte um ein Vielfaches steigen. Allein an den Autobahnen in Südbayern zählt die Autobahndirektion Südbayern 221 Anschlussstellen, die nun allesamt grundsätzlich geeignete Standorte einer Gewerbeansiedlung werden. Dabei hält die Ausnahmebestimmung keinerlei räumliche Eingrenzung dieser Gewerbeausweisung bereit. Unklar bleibt, in welcher Größe die Neuausweisung von Gewerbeflächen erfolgen darf. Darüber hinaus bieten die auf Grundlage des Ausnahmetatbestands ausgewiesenen Flächen eine Basis für die Anbindung weiterer Siedlungsflächen. Dies führt zu bandartigen Siedlungsflächen entlang der Autobahnen.

Zwar verbrauchen diese Gewerbebetriebe auch an angebundenen Standorten Grund und Boden. Allerdings zeigen Erfahrungen aus dem Einzelhandelsbereich, dass sich die Flächeninanspruchnahme auch an dem zur Verfügung stehenden Raum orientiert. Es ist zu befürchten, dass die Flächeninanspruchnahme eines Gewerbebetriebs aufgrund der größeren Raumverfügbarkeit an den Anschlussstellen zunimmt. Darüber hinaus nimmt der Flächenbedarf der für die unangebundenen Flächen erforderlichen Infrastruktur gegenüber angebundenen Standorten zu. Die zusätzlich geschaffene Möglichkeit der Gewerbeausweisung nimmt der Natur zusammenhängende Fläche, die für die Tier- und Pflanzenwelt, aber auch für die bayerische Kulturlandschaft von besonderer Bedeutung ist.

Hinsichtlich des dritten im LEP-E enthaltenen Spiegelstriches gelten die Ausführungen entsprechend. Die Ausnahmebestimmung enthält keinerlei räumliche Eingrenzung. Nicht einmal erforderlich ist eine unmittelbare Nachbarschaft der planenden Kommunen. Dies führt zu einer bislang nicht zulässigen Beanspruchung unberührter Flächen.

Der Anwendungsbereich der im LEP-E als neunter Spiegelstrich enthaltenen Ausnahme für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen wird als eher gering eingeschätzt. Eine Prognose hinsichtlich der Flächenneuanspruchnahme bezogen auf ganz Bayern ist uns deshalb nicht möglich.

## 2. Welchen Einfluss wird die Lockerung auf die wirtschaftliche Entwicklung einzelner Kommunen haben?

Der Bayerische Städtetag geht von keinem nachhaltigen positiven Effekt der Lockerung des Anbindegebots für die Gesamtheit der bayerischen Städte und Gemeinden aus. Die im zweiten Spiegelstrich enthaltene Ausnahme lässt teilweise sogar befürchten, dass damit Möglichkeiten für Verlegungen von Gewerbeansiedlungen weg aus ländlichen Bereichen hin in Autobahnanschlussstellen in Ballungsräumen geschaffen werden, was einer notwendigen Strukturhilfe für Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf kontraproduktiv wäre.

Der Lockerung des Anbindegebots liegt die Annahme zugrunde, neue Gewerbeflächen brächten automatisch neues Gewerbe. Diese Annahme ist falsch. Sie führt allenfalls zu einer Verlagerung des Gewerbebestands von bislang angebundenen auf unangebundene Flächen. Die Lockerung ist darüber hinaus mit negativen Folgen für die planende Kommune sowie für benachbarte Kommunen und sogar die gesamte Region verbunden. Der Bayerische Städtetag ist wie die Staatsregierung davon überzeugt, dass die Ansiedlung von Gewerbe, Forschung und Lehre zu einer Stärkung strukturschwacher Regionen und Kommunen beiträgt und deshalb von allen Seiten forciert werden muss. Die Ermöglichung der bloßen Flächenausweisung dient diesem Ziel nicht. Regelmäßig fehlt es den betreffenden Städten und Gemeinden nicht an den notwendigen Flächen, sondern an der für die Ansiedlung notwendigen Infrastruktur (soziale Infrastruktur, Bildungseinrichtungen, schnelle Internetverbindung, ÖPNV-Anbindung, Fernverkehrsanbindung usw.). Hier ist der Freistaat gefordert, den Gemeinden durch tatkräftige Unterstützung die Möglichkeit zur Schaffung dieser Infrastruktur zu geben.

Diese Ausnahme hilft keineswegs allen Gemeinden. Sie begünstigt nur wenige Gemeinden nach der zufälligen Begebenheit der Lage unmittelbar an Autobahnausfahrten, bringt aber keinen Impuls für die Entwicklung einer Region im Gesamten. Es können damit sogar Verschlechterungen eintreten, wenn interkommunale Konkurrenz um Investoren zum Verdrängungswettbewerb führt. Dies geht zu Lasten gewachsener Orte, die nicht an der Autobahn liegen, aber die Versorgungsfunktion für die gesamte Region wahrnehmen.

## 3. Welchen Einfluss wird die Lockerung auf die innerörtliche Entwicklung einzelner Kommunen haben?

Es ist zu befürchten, dass sich die Lockerung des Anbindegebots für Gewerbe als Einfallstor für Einzelhandelsansiedlungen auf der „grünen Wiese“ darstellt. Einzelhandelsnutzungen in diesen Flächen fernab des Ortskerns treten in Konkurrenz zu Versorgern in den Ortszentren. Gerade bei mobilen Bürgerinnen und Bürgern sind diese Einzelhandelseinrichtungen wegen der oftmals bequemen und günstigen Parkmöglichkeiten sehr beliebt. Sobald der Handel in den Ortszentren dem Wettbewerb des Handels auf den unangebundenen Flächen nachgeben muss, kann die Versorgung weniger mobiler Menschen, vorwiegend älterer Menschen oder Menschen, die über kein eigenes Auto verfügen, nicht mehr sichergestellt werden.

Nach Auffassung des Bayerischen Städtetags können Handelsnutzungen in Gewerbegebieten aufgrund des einschränkenden Wortlauts im 2., 3. und 9. Spiegelstrich des LEP-Entwurfs nicht rechtswirksam ausgeschlossen werden. Nach der Baunutzungsverordnung sind in einem Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von 800 qm grundsätzlich zulässig. Eine weitere Lockerung bei Gewerbegebieten würde also durch die Hintertüre doch mehr Einzelhandel, auch in Form von Fachmarktzentren, auf der grünen Wiese bedeuten. Diese Agglomerationen treten in Konkurrenz zu Bäckern, Metzgern und kleineren Läden in den Ortskernen. Alte Handwerksbetriebe schließen, Läden machen dicht, Ortskerne verlieren Leben, Städte und Gemeinden verlieren ihr Gesicht.

Dies geht zu Lasten der Menschen ohne Auto oder von Senioren, die nicht mehr in Wohnungsnähe einkaufen können. Die in der Zielbestimmung vorgesehene Einschränkung „unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen“ wird diese Entwicklung nicht einschränken können. Die Baunutzungsverordnung verlangt als Bundesgesetz für den Ausschluss einzelner Nutzungsarten (hier: Einzelhandel) das Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe, die im Bebauungsplan nachgewiesen werden müssen. Dieser Nachweis ist in der Praxis schwierig. Die Begründung wird durch die Vorgabe in einer Verordnung des Freistaats, Einzelhandelsnutzungen auszuschließen, nicht ersetzt. Darüber hinaus muss erwartet werden, dass Einzelhandelsnutzungen im Laufe der Zeit von den Landesplanungsbehörden zugelassen werden, wenn neu ausgewiesene Gewerbeflächen nicht festsetzungsgemäß genutzt werden können, weil sich Unternehmen nicht ansiedeln.

Sofern am betreffenden Ort bereits kein Einzelhandel im Ortskern mehr existiert, müssen allerdings die Auswirkungen auf benachbarte Städte und Gemeinden mit funktionierender Versorgung im Ortskern berücksichtigt werden. Der Einzugsbereich einer Handelsnutzung auf der grünen Wiese geht regelmäßig weit über den Standort hinaus.

Die Kritik des Bayerischen Städtetags zielt darauf ab, dass durch die generelle Freistellung von Planungen und Maßnahmen, deren Wirkungen weit über eine Gemeindegrenze hinausgehen, vom Regime der Landesplanung, hier vom Anbindegebot, überörtliche Bezüge gänzlich aus der Betrachtung verschwinden. Eine Ausnahme vom Anbindegebot bedeutet, dass überörtliche Gesichtspunkte nur noch auf Ebene der Bauleitplanung als mit zu berücksichtigende Abwägungsbelange eine Rolle spielen. Dadurch wird nicht das kommunale Miteinander, sondern die kommunale Konkurrenz geschärft. Der Bayerische Städtetag hat deshalb einen Kompromissvorschlag unterbreitet, der das Miteinander der Städte und Gemeinden in einer Region befördern soll, indem eine Ausnahme vom Anbindegebot nur nach einer Abwägung örtlicher und überörtlicher Interessen erteilt würde. Diese Abwägung örtlicher und überörtlicher Interessen könnte dadurch sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Anbindegebot unter den Vorbehalt der Zustimmung des jeweiligen Regionalen Planungsverbands gestellt wird.

Diese Zweistufigkeit der Prüfung örtlicher Belange durch die Stadt oder Gemeinde selbst und die Prüfung der Vereinbarkeit der lokalen Interessen mit den Belangen der kommunalen Nachbarschaft würde örtlichen und überörtlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Denn im Regionalen Planungsverband sind die Kommunen verfasst, die von einem Vorhaben berührt werden, auch wenn sich dieses räumlich auf ein Gemeindegebiet beschränkt. Die Prüfungs-

kompetenz des Regionalen Planungsverbands wäre dabei selbstverständlich auf überörtliche Gesichtspunkte begrenzt.

Konkret schlagen wir vor zu regeln:

„(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- Ausnahmen 1
- Ausnahme 2

...

- Ausnahme x

**und eine Zustimmung durch den Regionalen Planungsverband erfolgt ist.“**

4. Wie ist das heutige Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen sowie Tourismuseinrichtungen in den verschiedenen Teilräumen Bayerns zu bewerten?

Aus den Flächendaten lässt sich nicht belegen, dass Städte und zentrale Orte übermäßig mit Gewerbeflächen ausgestattet sind. Im Gegenteil: Stellt man die Gewerbe- und Industrieflächen in Relation zu den Wohnflächen der beiden größten Städte in Bayern, zeigt sich, dass das Verhältnis von Gewerbe- zu Wohnflächen unter 13 Prozent liegt. Hingegen ist eine Vielzahl von Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 5000 anzuführen, bei denen der Prozentsatz der Gewerbefläche zur Wohnfläche 30, 40 und in Einzelfällen sogar 50 übersteigt. Diese Zahlen sind Beleg, dass das Anbindegebot ländliche Gemeinden gerade nicht benachteiligt, sondern Raum für eine gesunde wirtschafts- und naturverträgliche Entwicklung lässt.

5. Welche Auswirkungen hat die geplante Erleichterung von Zielabweichungsverfahren?

Eine besondere Berücksichtigung der Praxis der Nachbarländer in einem Zielabweichungsverfahren zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit in grenznahen Gebieten erachten wir als sinnvoll.

Für eine entsprechende Erleichterung für besonders strukturschwache Gemeinden sehen wir angesichts der bestehenden Ausnahmen des Anbindegebots keinen Bedarf. Dieser Grundsatz wäre nur dann zu befürworten, wenn das Anbindegebot streng ausgestaltet und gelebt würde. Da dies nicht der Fall ist, verwässert diese zusätzliche Aufforderung zur Abweichung vom Anbindegebot dessen Regelungswirkung.

## II. Zentrale-Orte-System

1. Ist durch die geplante Novellierung des Zentrale-Orte-Systems künftig die Steuerungsfunktion gewährleistet, die dieses Instrument ursprünglich hatte?

Vorab erlauben wir uns, wenige Passagen aus unserer Stellungnahme vom 14. November 2016 zu zitieren:

„Demografische Veränderungen, soziale und wirtschaftliche Veränderungen, die Energiewende, alle diese gesellschaftlichen Entwicklungen stellen den Staat, die Städte und Gemeinden, die Bürgerinnen und Bürger vor neue Herausforderungen. Die einzelne Stadt oder der einzelne Landkreis kann diese Herausforderungen nicht alleine umfassend bewältigen. Es bedarf einer steuernden Hand. Nicht im Sinne eines Dirigismus, sondern im Sinne von Leitplanken, innerhalb derer sich die kommunale Planungshoheit entfalten kann. Das Landesentwicklungsprogramm wird dieser Erwartung, auch nach dessen Teilfortschreibung, nicht gerecht.

Das bestehende Landesentwicklungsprogramm wie auch der Entwurf der Teilfortschreibung enthalten keinen Ansatz, das Zentrale Orte System, das mit Blick auf seine Historie für die aktuellen demografischen Entwicklungen gemacht zu sein scheint, für die heutigen Herausforderungen zu ertüchtigen. Die an das Zentrale Orte System geknüpften Ziele erscheinen plakativ, eine praktische Steuerungswirkung kommt ihnen nicht zu. Deshalb verwundert es wenig, dass dieses System mehr Plakette als gelebtes Steuerungsinstrument ist. Selbst bei der Behördenverlagerung scheint das System eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt angeboten, bei der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms aktiv mitzuwirken und den Erfahrungsschatz der Städte und Gemeinden einzubringen. Dieses Angebot wurde nicht wahrgenommen. Ein Gutachten zum Zentrale Orte System wurde in einer Kurzpräsentation kryptisch vorgestellt. Der Endbericht der Gutachter vom 3. Juli 2015 (!) wurde den Verbänden erst nach Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung im August 2016 bekannt. Der Endbericht beschränkt sich im Wesentlichen auf Begriffsdefinitionen und die Erläuterung des methodischen Vorgehens. Schlussfolgerungen werden nicht gezogen. Die ausführlich im Endbericht dargestellten Leitfragen, die an sich richtig gestellt sind, bleiben am Ende unbeantwortet. Da es den Verbänden an jeglichen Datengrundlagen fehlt, ist eine Aussage dazu, ob das im Entwurf enthaltene Zentrale Orte System den Vorgaben des Gutachtens entspricht, unmöglich. Hilfreich wäre hierzu eine Dokumentation der von den Gutachtern oder vom Heimatministerium durchgeführten Prüfung der bayerischen Städte und Gemeinden anhand der im Endbericht aufgezeigten Prüfschritte.

Wir erwarten von der Staatsregierung, dass die Einstufung als Zentraler Ort nicht nur eine Auszeichnung bleibt, sondern diese Orte, insbesondere die neu eingestufteten Ober- und Mittelzentren, eine Unterstützung erfahren, damit sie ihre wichtige Versorgungs- und Vorhaltefunktion für das Umland tatsächlich wahrnehmen können. Dazu gehört, dieses System wichtigen Standortentscheidungen und Verteilungsfragen zugrunde zu legen.“

Das Zentrale-Orte-System wurde in den 1960er- und 1970er-Jahren zu einem zentralen Bestandteil von Raumordnungskonzepten. Am Ende der 1950er-Jahre standen zunächst die Probleme ländlicher Räume und die Rolle ländlicher Unterzentren im Mittelpunkt. Um der Abwanderung („Landflucht“) entgegenzuwirken, wurde der bevorzugte Ausbau ländlicher Mittelpunktsiedlungen angestrebt. Sie sollten nicht nur eine ausreichende öffentliche und private Grundversorgung (Schulen, Sporteinrichtungen, Kreditinstitute, landwirtschaftliche Genossenschaften uvm.) gewährleisten, sondern auch Standorte für Industrie und Gewerbe sein. § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes vom 8.4.1965 bestimmt:

„In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie die kulturellen Einrichtungen verbessert werden.

In den Gemeinden dieser Gebiete sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere die Wohnverhältnisse sowie die Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen allgemein verbessert werden. **In einer für ihre Bewohner zumutbaren Entfernung sollen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung einschließlich der zugehörigen Bildungs- Kultur- und Verwaltungseinrichtungen gefördert werden.“**

Die Einführung eines Zentrale-Orte-Systems konnte das Ziel, der Landflucht und einer Verödung ländlicher Gebiete entgegenzuwirken, erreichen. Erst die ständige Erhöhung der Zahl Zentraler Orte und der Rückgang der gezielten Förderung einzelner Zentraler Orte hat das System in Frage gestellt. Der Bedarf eines Systems zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit einem Mindestmaß an öffentlichen und privaten Einrichtungen und damit zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen ist heute nicht anders zu bewerten als in den frühen Jahren der Bundesre-

publik. Allerdings wird – anders als in den 1960er- und 1970er-Jahren – nicht die Schlussfolgerung gezogen, ein steuerungsfähiges Konzept zu entwickeln, vielmehr sucht man die Lösung darin, immer mehr Orte für zentral zu erklären – heute ist nahezu jede zweite Stadt oder Gemeinde in Bayern ein Zentraler Ort. Dies ist auch deshalb möglich, weil seit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2013 auf eine Auflistung einer Mindestausstattung Zentraler Orte gänzlich verzichtet wird.

Es ist daher zu befürchten, dass das Zentrale-Orte-System in der aktuellen Ausgestaltung den Herausforderungen des demografischen, des sozialen und des wirtschaftlichen Wandels nicht mehr gerecht werden kann.

2. Ist die Zahl und Lage der Mittel- und Oberzentren sowie der Metropolen geeignet, gleichwertige Lebens- und Arbeitsverhältnisse in ganz Bayern zu gewährleisten?

Diese Frage kann von uns abschließend nicht beantwortet werden, weil uns die Ergebnisse des Gutachtens nur in einer wenig aussagekräftigen Kurzfassung vorliegen. Grundsätzlich verweisen wir auf die in Ziff. 2 dargelegte Kritik.

3. Welche Auswirkung hat die Einführung der Stufe „Metropolen“?

Die Auswirkungen der neuen Zentralitätsstufe können bislang schwer eingeschätzt werden, da der LEP-E nur eine Grundsatzfestlegung vorsieht, die an diese Zentralitätsstufe anknüpft. Grundsätzlich erachten wir die Einführung der neuen Zentralitätsstufe der Metropolen als sinnvoll. Die ausgewiesenen Metropolen stehen in internationalem Wettbewerb mit anderen Großstädten und müssen hierfür ertüchtigt werden. Die Stärke der Metropolen strahlt auf den ländlichen Raum aus. Die Landesplanung hat damit eine Möglichkeit, großstadtspezifische Belange gezielt zu steuern und dadurch Überhitzungserscheinungen entgegenzuwirken.

III. Raum mit besonderem Handlungsbedarf: Welche Auswirkung hat die Ausweitung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) auf über die Hälfte der gesamten Landesfläche?

Die Ausweitung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf macht alleine keine Strukturpolitik. Es ist richtig und sinnvoll, Räume mit besonderem Handlungsbedarf zu definieren und diese Teilräume vorrangig zu entwickeln, insbesondere bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, bei der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte oder bei der Verteilung der Finanzmittel. Allerdings wird diese vorrangige Entwicklung abgeschwächt, wenn annähernd die Hälfte des Landesgebiets als besonderer Förderschwerpunkt ausgewiesen wird. Für die einzelne Stadt oder Gemeinde bedeutet das, sofern die Mittel nicht deutlich aufgestockt werden, eine Schwächung der Unterstützung. Unklar bleibt, nach welchen Kriterien knappe Mittel innerhalb dieses Teilraums verteilt werden. Ein funktionierendes Zentrale Orte System wäre gerade im Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf für eine effiziente Mittelverteilung geeignet.

IV. Weitere Handlungsfelder

Auch in Wachstumsregionen, die im Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf nicht repräsentiert sind, besteht ein in räumlicher Hinsicht besonderer Handlungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf betrifft gleichsam Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Auch in Städten mit sozialen Spannungen in Quartieren und Bevölkerung mit einem hohen Bedarf an Transferleistungen werden Finanzmittel und planerische Zielangaben benötigt, um die Aufgaben, die dem Teilraum in Ziff. 2.2.7 zugeordnet sind, erfüllen zu können. Das Landesentwicklungsprogramm muss den Umgang vieler Städte und Gemein-

den mit Wachstumsdruck als besonderen Handlungsbedarf in einer Gebietskulisse anerkennen und diesen Kommunen eine zielgenaue Unterstützung zukommen lassen. Überhitzungstendenzen sind bei der Wohnraumversorgung, bei der Versorgung der Bevölkerung mit Kindertageseinrichtungen und sonstigen sozialen Einrichtungen oder beim Verkehr längst festzustellen.

Der Druck auf die Ballungsräume und auf die Zentren der ländlichen Räume spitzt sich weiter zu. Die neuesten Zahlen des Landesamts für Statistik in den Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnungen bis 2035 zeigen das deutlich auf: In der Stadt Nürnberg berechnet das Landesamt eine Zunahme der Bevölkerung von 510.000 im Jahr 2015 auf knapp 535.000 im Jahr 2035. Im benachbarten Fürth soll die Bevölkerung von 124.000 im Jahr 2015 auf 136.000 in 2035, also um knapp zehn Prozent, ansteigen. In der Stadt Regensburg steigt die Bevölkerung von 145.000 auf 159.000, also um 9,3 Prozent. Die Landeshauptstadt München wächst von 1,45 Mio. Menschen auf 1,65 Mio. Menschen im Jahr 2035.

Der dramatische Wachstumsdruck ist aber längst kein Phänomen der Großstädte mehr, er betrifft Landkreise und ganze Regionen. Folgende Zahlen des Landesamts veranschaulichen dies exemplarisch: Der Landkreis Regensburg wächst sogar leicht stärker als die Stadt Regensburg, nämlich um 9,4 Prozent. Der Landkreis Erding östlich der Landeshauptstadt wächst um 15,6 Prozent, also genau um zwei Prozent schneller als die Landeshauptstadt, der Landkreis Dachau westlich der Landeshauptstadt gar um 17,2 Prozent. Die Region München, mit derzeit 2,85 Mio. Einwohnern, wächst bis 2035 auf 3,25 Mio. Menschen an. Das sind 400.000 Menschen, die eine Wohnung benötigen, die Kindergartenplätze suchen, die Schulplätze benötigen, die in der Region mobil sein wollen. Erfreulich ist indes, dass nach diesen Zahlen nur noch knapp ein Viertel der bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte einen Bevölkerungsrückgang verzeichnet, während über die Hälfte dieser Kommunen Bevölkerungszuwachs registriert. Eine Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des Wachstumsdrucks bedeutet dabei nicht, die wichtige und richtige Unterstützung der Städte und Gemeinden im Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf zu verringern.

Vielmehr müssen die Bemühungen fortgesetzt werden, um die positive Entwicklung nachhaltig zu gestalten. Diese positive Entwicklung zeigt aber, dass landesplanerische Festsetzungen positive Impulse geben können. Diese positiven Impulse müssen auch für Wachstumsregionen fruchtbar gemacht werden.

Gerne führen wir unsere Antworten in der Sitzung näher aus.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Buckenhofer  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied